

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Merkmale zum Förderschwerpunkt 2:
***Umsetzung von vorbildhaften
Maßnahmen zur Anpassung an die
Klimakrise auf Grundlage von
Konzepten***

Förderrichtlinie
„Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Voraussetzungen für eine Förderung	1
1.1 Sie sind eine soziale Einrichtung oder deren Trägerschaft	3
1.2 Ihnen liegt bereits ein Klimaanpassungskonzept vor	3
1.3 Schwerpunktsetzung und Auswahlverfahren	4
2 Fördergegenstand: Umsetzung vorbildhafter Maßnahmen	5
3 Förderfähige Ausgaben	7
4 Finanzierung	7
4.1 Zuwendungsart.....	7
4.2 Förderquoten und -höhen.....	8
5 Antragsverfahren	8
5.1 Antragstellung und Fristen	8
5.2 Pflichtunterlagen	10
5.3 Weitere einzureichende Unterlagen	11
6 Weitere Hinweise	14
6.1 Allgemeine Hinweise	14
6.2 Besondere Vorgaben für Förderschwerpunkt 2.....	15
6.3 Maßnahmenspezifische Vorgaben	17
7 Beratungsmöglichkeiten	18

Einleitung

Mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) soll es sozialen Einrichtungen ermöglicht werden, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor anzugehen und umzusetzen. Über die Förderung von vorbildhaften Modellvorhaben, die durch ihre Strahlkraft zur Nachahmung anregen, sollen Anreize zur Transformation dieses Sektors gesetzt werden. Diese sollen vor allem in Regionen, die von besonders vielen negativen Folgen der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden, umgesetzt werden (sog. klimatische Hotspots).

Vorbildhafte Modellvorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind Klimaanpassungsmaßnahmen, die:

- auf einer integrierten und systematischen Ermittlung der Vulnerabilitäten sowie auf prioritären Handlungserfordernissen beruhen (Konzepterfordernis),
- durch die Schwerpunktsetzung auf „naturbasierte Lösungen“ starke Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität aufweisen und
- eine möglichst große Strahlkraft und überregionale Wirkung über ein breit aufgestelltes Netzwerk entfalten.

Gefördert werden:

- Förderschwerpunkt 1: Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise.
- Förderschwerpunkt 2: Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Konzepten.
- Förderschwerpunkt 3: Übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“.

Dieses Merkblatt:

- **stellt die zentralen Voraussetzungen für eine Förderung im Förderschwerpunkt 2 zusammen** (Kapitel 1).
- **informiert über Fördergegenstand, förderfähige Ausgaben und Finanzierung** (Kapitel 2 bis 4) und
- **begleitet durch den Prozess der Antragstellung** (Kapitel 5)

Weitere nützliche Hinweise sowie Informationen zur Beratung für Antragstellende sind in den Kapiteln 6 und 7 zusammengefasst.

1 Voraussetzungen für eine Förderung

Im Förderschwerpunkt 2 wird die Umsetzung von vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage eines Klimaanpassungskonzeptes gefördert. Die Umsetzung kann auch nicht-investive Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden) enthalten. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf naturbasierten Lösungen liegen, welche ggf. mit grauen Maßnahmen zur Klimaanpassung kombiniert werden können (siehe Kapitel 2).

Um einen Antrag nach dieser Förderrichtlinie stellen zu können, gelten einige **Grundvoraussetzungen**, die in den folgenden Unterkapiteln erläutert werden. Zusammengefasst sind dies:

Fachliche Voraussetzungen:

- Durch Ihre soziale Einrichtung wird überwiegend eine durch die Folgen der Klimakrise besonders betroffene vulnerable Personengruppe adressiert (z. B. ältere Menschen oder Kinder) (siehe Kapitel 1.1).
- Für die betroffene Einrichtung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein fertiges Klimaanpassungskonzept vor, das den Anforderungen des Förderschwerpunkt 1 der Förderrichtlinie 2023 entspricht (siehe Kapitel 1.2). Alternativ liegt für die Einrichtung ein Klimaanpassungskonzept oder eine dokumentierte Beratungsleistung vor, welche(s) im Rahmen der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30.10.2020 gefördert wurde (siehe Kapitel 1.2).
- Sie sind in der Lage die geförderten Maßnahmen über vorhandene Strukturen und Netzwerke in die Breite zu tragen, um Impulse zur Klimaanpassung in weiteren sozialen Einrichtungen zu setzen (siehe Kapitel 1.3).
- Ihre Einrichtung ist von den Auswirkungen der Klimakrise betroffen oder liegt sogar in einem klimatischen Hotspot (vgl. Klimatische Hotspots nach Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut).

Administrative Voraussetzungen:

- Ihre Einrichtung ist rechtlich selbstständig – alternativ ist die übergeordnete Trägerschaft berechtigt, einen Förderantrag zu stellen.
- Ihre Einrichtung ist gemeinnützig oder in öffentlich-rechtlicher Hand.
- Die betreffenden Gebäude und Flächen sind im Eigentum der*des Antragstellenden bzw. der Trägerschaft. Alternativ liegen ein Mietvertrag und eine Einverständniserklärung der Vermietung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen vor. In jedem Fall muss die Nutzung der Maßnahmen für die gesamte Zweckbindungsfrist sichergestellt sein (siehe Kapitel 6.2).
- Die/der Antragstellende bringt Eigenmittel in angemessener Höhe in das Vorhaben ein (siehe Kapitel 4).
- Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Bitte prüfen Sie vor Antragstellung, ob die oben genannten Kriterien auf Sie zutreffen.

Klimaanpassung oder Klimaschutz?

Mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ werden ausschließlich Maßnahmen zur Klimaanpassung gefördert. Im Förderschwerpunkt 2 sind dies z. B. Maßnahmen zum Hitzeschutz oder zum Schutz vor Starkregen (siehe Kapitel 3).

Maßnahmen hingegen, welche v. a. auf eine Reduktion von Treibhausgas-Emissionen bzw. die Senkung des Energieverbrauches abzielen, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Sie werden durch das vorliegende Programm nicht gefördert.

Synergien zum (natürlichen) Klimaschutz sind aber möglich und sogar gewünscht. Machen Sie sich deshalb gern mit naturbasierten Lösungen vertraut (siehe Kapitel 3).

Eine gute Einführung zum Thema „Klimaanpassung“ findet sich auf den Seiten des Zentrum KlimaAnpassung sowie des Umweltbundesamtes. Für den Unterschied zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung s. auch die Erläuterungen in den FAQs auf der AnpaSo-Website.

1.1 Sie sind eine soziale Einrichtung oder deren Trägerschaft

Die Förderung richtet sich an gemeinnützig oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften.

Dabei sind solche Stellen adressiert, die vulnerable Personengruppen in sozialen Einrichtungen ansprechen. Soziale Einrichtungen im Sinne der Förderrichtlinie sind solche, deren angesprochene Zielgruppe aus mindestens 70 Prozent vulnerablen Personen besteht.

Als vulnerable Personen werden Menschen verstanden, die besonders unter den Folgen der Klimakrise leiden, da sie aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution und/oder aufgrund ihrer sozialen Situation nicht ausreichend in der Lage sind, sich gegen die Folgen der Klimakrise zu wappnen (z. B. ältere und pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen, psychisch beeinträchtigte Menschen, stationär untergebrachte Patient*innen, wohnungslose Menschen, geflüchtete Menschen, Kinder sowie aufgrund ihres sozialen Status benachteiligte Menschen).

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung der sozialen Einrichtung sind die Rechtsfähigkeit und die rechtliche Selbstständigkeit.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit die jeweilige Trägerschaft der Einrichtung.

1.2 Ihnen liegt bereits ein Klimaanpassungskonzept vor

Der Förderschwerpunkt 2 gliedert sich in zwei Unterpunkte. Förderschwerpunkt 2.1 verlangt die Vorlage eines Klimaanpassungskonzeptes, das die nachstehenden Anforderungen erfüllt. Förderschwerpunkt 2.2 soll eine Anschlussförderung für bereits geförderte Klimaanpassungskonzepte sowie Ergebnisse aus Einstiges- und Orientierungsberatung nach der Förderrichtlinie vom 30.10.2020 ermöglichen.

Förderschwerpunkt 2.1

Investive Maßnahmen können ausschließlich auf Grundlage eines einrichtungsbezogenen Klimaanpassungskonzeptes gefördert werden. Das Konzept muss folgende Mindeststandards erfüllen:

- Betroffenheitsanalyse für die konkrete soziale Einrichtung sowie der betreuten Personengruppe(n).
- Klimaanpassungsplan inklusive eines individuellen und priorisierten Maßnahmenpaketes zur Klimaanpassung.
- Nachhaltigkeitsprüfung, die darlegt, inwiefern naturbasierte Lösungen (z. B. Begrünung) zur Reduzierung klimatischer Belastungen der Einrichtung bei der Konzepterstellung berücksichtigt wurden.
- Ressourcen- und Meilensteinplan sowie Vorplanungen, inklusive einer fundierten und aktuellen Kostenschätzung möglichst nach DIN 276.

Förderschwerpunkt 2.2

Sofern ein Vorhaben bereits im Förderschwerpunkt 1 der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30.10.2020 gefördert wurde, ist die Beantragung eines Anschlussvorhabens möglich. Die in diesem Zusammenhang erstellten Konzepte oder dokumentierten Ergebnisse aus Einstiegs- und Orientierungsberatung müssen nicht die oben dargelegten Mindeststandards erfüllen. Sie werden mit den Konzepten nach dem Förderschwerpunkt 1 dieser Förderrichtlinie gleichgesetzt.

Eine Förderung von Maßnahmen ohne vorherige Konzepterstellung oder vorheriger Förderung nach dem Förderschwerpunkt 1 der Förderrichtlinie in der Fassung vom 30. Oktober 2020 ist grundsätzlich nicht möglich!

1.3 Schwerpunktsetzung und Auswahlverfahren

Um vorbildhafte Modellvorhaben in sozialen Einrichtungen zu erzeugen, zielt Förderschwerpunkt 2 auf die Umsetzung von resilienzsteigernden Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage von Klimaanpassungskonzepten verbunden mit einer Schwerpunktsetzung auf naturbasierte Lösungen und einer Sichtbarmachung über vorhandene Strukturen und Netzwerke. Im Einzelnen wurde daher folgende Schwerpunktsetzung formuliert:

- Gewünscht ist die Umsetzung von naturbasierten Lösungen, um neben der Anpassung an die Klimakrise gleichzeitig natürliche und naturnahe Ökosysteme zu stärken und einen Mehrwert für die Biodiversität zu erzeugen.
- Nicht immer lässt sich allein mit naturbasierten Lösungen die hinreichende Wirksamkeit erzielen, was im Zuge der Konzepterstellung (abschließende Nachhaltigkeitsprüfung) zu prüfen ist. In einem solchen Fall sollte zumindest die Kombination von naturbasierten Lösungen und grauen (technisch-infrastrukturelle oder bauliche) Maßnahmen angestrebt werden.
- Wird die Umsetzung eines Maßnahmenpakets beantragt, sollen möglichst mehrere Klimarisiken (z. B. Hitze, Trockenheit, Starkregen) adressiert werden.

- Die umgesetzten Maßnahmen sollen über vorhandene Strukturen und Netzwerke in die Breite getragen werden, um Impulse zur Klimaanpassung in weiteren sozialen Einrichtungen zu setzen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Wohlfahrtsverbände oder kommunale Verbände, aber auch um anderweitige Zusammenschlüsse handeln.

Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehenden Fördermittel, erfolgt eine Auswahl besonders erfolgsversprechender Vorhaben anhand der folgenden Kriterien:

- Umfang der adressierten Klimarisiken (z. B. Hitze, Trockenheit, Starkregen, Starkwind),
- Umfang der Synergien und positiven Nebeneffekten zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (ergibt sich aus den konkret beantragten Anpassungsmaßnahmen),
- prozentualer Anteil der „naturbasierten“ Lösungen am Gesamtvorhaben,
- Größe und Struktur des Netzwerks der/des Antragstellenden,
- geografische Lage des Vorhabens (vgl. klimatische Hotspots nach [Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031 - 2060 absolut).

Diese Informationen werden in der Vorhabenbeschreibung abgefragt. Bitte füllen Sie die entsprechenden Felder daher unter Beachtung der darin enthaltenen Hinweise vollständig aus siehe dazu Kapitel 5).

Die Anträge nach den Förderschwerpunkten 2.1 und 2.2 unterliegen einem separaten Auswahlverfahren und konkurrieren nicht miteinander.

2 Fördergegenstand: Umsetzung vorbildhafter Maßnahmen

Die Förderung kann als Maßnahmenpaket oder auch als Einzelmaßnahme erfolgen. Dabei können insbesondere folgende naturbasierte Lösungen gefördert werden (keine abschließende Aufzählung):

- Maßnahmen zur **Dach- und Fassadenbegrünung**,
- Maßnahmen zur **Straßen- und Hofbegrünung**,
- Umsetzung **naturnaher, landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Klimaanpassung**,
- **(Teil-)Entsiegelung** von Flächen,
- Schaffung von **Verdunstungsflächen**, beispielsweise durch Anlage von naturnah gestalteten Wasserflächen,
- **nachhaltige Nutzung von entsiegelten Flächen**, z. B. Wildgärten, Wildwiesen, naturnah gestaltete Gärten,
- naturnah gestaltete **Regenwasserrückhalte-/Regenwasserauffangbecken**.

Kann dargelegt werden, dass die erforderliche Wirkung zur Klimaanpassung nicht allein durch naturbasierte Maßnahmen erzielt werden kann, können auch graue Maßnahmen gefördert werden. Dazu zählen vor allem:

- **Anpassung des Entwässerungssystems** an künftige Starkregenereignisse,
- Maßnahmen zum **Schutz vor eindringendem Wasser**,
- Schaffung **dezentraler Auffangmöglichkeiten** zur Zwischenspeicherung von **Regenwasser** und **Regenwassernutzungsanlagen**,
- Maßnahmen zur **Verschattung am Gebäude**, z. B. durch die Installation von außenliegenden Jalousien und Markisen,
- Maßnahmen zur **Verschattung von Aufenthaltsbereichen**, z. B. durch Pavillons und Sonnensegel,
- Beschaffung und Installation von **Befeuchtungsanlagen** zur adiabatischen Kühlung,
- Schaffung klimaangepasster, der Art der Einrichtung entsprechender **Multifunktionsflächen**, z. B. Anlage von Wasserspielplätzen,
- Reduzierung der befestigten begeh- und befahrbaren Flächen auf ein nötiges Mindestmaß und **Einsatz von maximal wasserdurchlässigen Materialien**.

Voraussetzung für die Umsetzung von grauen Maßnahmen an Gebäuden, die ausschließlich dem Hitzeschutz dienen und somit unter den Geltungsbereich der Energiesparverordnung für Gebäude (EnEV 2007) fallen, ist, dass der Bauantrag für die betreffenden Gebäude vor dem 1. Oktober 2007 gestellt wurde.

Es können auch nicht-investive Maßnahmen (wie Maßnahmen zur Sensibilisierung von Personal, Angehörigen oder vulnerablen Personen) gefördert werden.

Maßnahmen, die nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die ausschließlich dem Klimaschutz dienen, z. B. Photovoltaikanlagen, Elektromobilität usw.
- Maßnahmen mit deutlichem zusätzlichem Energieverbrauch. Solche Maßnahmen können nur in Erwägung gezogen werden, wenn keine Alternative zur Erhöhung der Resilienz besteht. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung und Installation von Klimaanlagen und -geräten.
- Rechtlich verpflichtende Maßnahmen. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, die ausschließlich der Erreichung eines gesetzlichen Mindeststandards dient, z. B. hinsichtlich der Anforderungen an den Wärmeschutz bei Neubauvorhaben.

3 Förderfähige Ausgaben

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die **innerhalb der Projektlaufzeit** anfallen. Dazu zählen:

- Ausgaben für die Beschaffung notwendiger Komponenten und Materialien und deren Installation durch externe Dritte.
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege innerhalb der Projektlaufzeit, z. B. Bepflanzungen, Bewässerung und Schnitt durch externe Dritte.
- Ausgaben für begleitende fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen durch externe Dritte, wobei die Ausgaben für die Planung in der Regel auf 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beschränkt sein sollen. Es können nur Planungsleistungen gefördert werden, die nach Beginn der Projektlaufzeit beauftragt werden und dann innerhalb der Projektlaufzeit anfallen (s. hierzu Kapitel 6.2).
- Ausgaben für Gebühren, die durch die geplanten Maßnahmen entstehen, z. B. für behördliche Genehmigungen.
- Sachausgaben und Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Personen und Mitarbeitenden.
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für Dienstreisen zur Koordination, zur Vernetzung zwischen Einrichtungen oder zum Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen.

Ausgaben, die in diesem Förderschwerpunkt nicht gefördert werden:

- Personalausgaben: Die administrative Umsetzung des Vorhabens muss durch die betroffene soziale Einrichtung in Eigenleistung erbracht werden.
- Ausgaben für Gegenstände oder technische Ausrüstung, die zur Grundausstattung der betroffenen Einrichtung zählen, sind nicht zuwendungsfähig.
- Folgekosten nach Ende der Projektlaufzeit, wie beispielsweise laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen.
- Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben.
- Pauschale Nebenkosten, Eventual- oder Bedarfspositionen.

4 Finanzierung

4.1 Zuwendungsart

Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höhe der Zuwendung wird im genehmigten Gesamtfinanzierungsplan festgehalten. Nachträgliche Erhöhungen des Budgets sind nicht möglich, auch wenn sich die tatsächlichen Ausgaben erhöhen sollten.

4.2 Förderquoten und -höhen

Es gelten die folgenden maximalen Förderquoten (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit, vgl. [Förderrichtlinie Kapitel 6.2 und AnpaSo Beihilfe-Merkblatt](#)):

Förderquote in Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	Zielgruppe
80 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften, z. B. Kommunen oder die Kirche
90 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzschwache Kommunen • nachweislich gemeinnützige Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften
<p style="text-align: center;">Die maximale Fördersumme im Förderschwerpunkt 2 beträgt 500.000 €. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 18 Monate.</p>	

Die Finanzierung der Eigenmittel und der Folgekosten muss sichergestellt sein. Drittmittel oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen oder Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden (siehe einzureichende Unterlagen in Kapiteln 5.2 und 5.3). Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

5 Antragsverfahren

Das Bundesumweltministerium hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH als Projektträgerin mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragt. Alle für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens relevanten Unterlagen und Vorgänge müssen somit der Projektträgerin zur Verfügung gestellt werden.

Anträge können vom 15.05.2023 bis 15.08.2023 eingereicht werden.

Alle eingegangenen Anträge werden nach Ende der Einreichungsfrist gesichtet und ggf. einem Auswahlverfahren unterzogen (vgl. Kap. 2.3). Das Antragsverfahren ist einstufig.

5.1 Antragstellung und Fristen

Im Förderschwerpunkt 2 ist für jede soziale Einrichtung bzw. Liegenschaft ein eigener Förderantrag einzureichen.

Übergeordnete Trägerschaften können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. mehrere Einrichtungen in unmittelbarer räumlicher Nähe) für mehrere ihrer Einrichtungen einen gemeinsamen Antrag stellen. In diesem Fall ist für jede Einrichtung bzw. Liegenschaft eine eigene, vollständig ausgefüllte Vorhabenbeschreibung, inklusive einer eigenen Ausgabenschätzung, einzureichen.

Förderanträge sind **grundsätzlich über das [easy-Online-Portal des Bundes](#)** zu stellen. Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Schritt 1

Die **Vorhabenbeschreibung** muss, bis auf die Online-Kennung, ausgefüllt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in der Anleitung der Vorhabenbeschreibung im ersten Reiter.

Schritt 2

Der **elektronische Förderantrag** (Antrag auf Ausgabenbasis = **AZA-Antrag**) ist in [easy-Online](#) unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich und fristgerecht einzureichen. Unter dem Reiter „Hilfe“ finden Sie auch das aktuelle Handbuch.

Eröffnen Sie einen neuen Antrag und füllen Sie das easy-Online-Formular aus. Achten Sie dabei darauf, die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ auszuwählen.

Schritt 3

Relevante Anlagen zum Antrag (Ausgabenberechnung, Fotos etc., s. auch Kap. 5.2 und 5.3) müssen im PDF-Format in easy-Online hochgeladen werden.

Schritt 4

Die **Vorhabenbeschreibung** muss im Excel- und im PDF-Format über das [Portal Jira](#) hochgeladen werden:

1. Dafür [registrieren](#) Sie sich über Jira unter Angabe Ihrer E-Mailadresse. Sie erhalten im Anschluss eine E-Mail mit einem Link zur Registrierung.
2. Bitte folgen Sie diesem Link aus der E-Mail und [melden sich](#) unter Angabe Ihres Namens und einem individuellen Passwort [an](#). Das Passwort ist von Ihnen frei wählbar und hat keine besonderen Anforderungen.
3. Danach folgen Sie bitte [diesem Link](#) und geben in der Eingabemaske Folgendes an:
 - Die neunstellige Online-Kennung Ihres easy-Online Antrags (diese finden Sie auf der ersten Seite des easy-Online-Antrags rechts oben, neben der Adresse des Projektträgers)
 - Namen der/des Antragstellenden
 - Hochladen Vorhabenbeschreibung im Excel- und PDF-Format
4. Schließen Sie den Vorgang mit dem [„Erstellen“-Button](#) ab.

Schritt 5

Abschließend muss die automatisch generierte und von Ihnen **ausgedruckte Version des AZA-Antrags** rechtsverbindlich von der/den bevollmächtigten Person(en) unterschrieben werden und postalisch innerhalb von zwei Wochen nach dem Hochladen bei easy-Online an die ZUG gesendet werden.

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)
Stresemannstr. 69-71
10963 Berlin

Frist zur Einreichung

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist sind der Eingang der elektronischen Version via „easy-Online“ und der Eingang der postalischen Version innerhalb von zwei Wochen.

5.2 Pflichtunterlagen

Anträge werden ausschließlich angenommen, wenn die Pflichtunterlagen fristgerecht eingereicht werden.

- **Vorhabenbeschreibung (VHB):**
 - Die für den **Förderschwerpunkt 2** zur Verfügung gestellte Vorlage im Excel-Format. Die Vorlage enthält Ausfüllhinweise für jedes Eingabefeld.
 - Zum Ausfüllen der Vorhabenbeschreibung ist das Programm Microsoft Excel in einer Version ab 2010 nötig.
- **AZA-Antrag**
- **Klimaanpassungskonzept:** Ein Klimaanpassungskonzept oder eine Dokumentation einer erfolgten Beratungsdienstleistung gemäß der Angaben in Kapitel 1.2.
- **Ausgabenschätzung:** Jeder Antrag muss eine nachvollziehbare Ausgabenschätzung enthalten. Die Ausgabenschätzung erfolgt in einer vorgegebenen Struktur in der Vorhabenbeschreibung für Förderschwerpunkt 2 in Excel. Die Vorlage ist zwingend zu verwenden.
Zusätzlich ist eine detaillierte Ausgabenschätzung (möglichst auf Grundlage der DIN 276, Leistungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen, HOAI) für jede Einzelmaßnahme als Anlage beizufügen. Sofern mehrere Maßnahmen in einer DIN 276 zusammengefasst sind, reicht selbstverständlich das Einreichen der gemeinsamen DIN 276.

Anforderungen an die Ausgabenschätzung

Ausgaben: Die kalkulierten Ausgaben müssen in hoher Detailschärfe vorgelegt werden. Bitte legen Sie für jede geplante Maßnahme eine separate Anlage bei, aus der die angesetzten Ausgaben nachvollziehbar hervorgehen.

Dabei kann es um eine Kostenschätzung nach DIN276 (Leistungsphase 2 nach HOAI) oder um unverbindliche Angebote mit vergleichbarer Detailtiefe handeln.

Leistungsbeschreibung: Die Ausgabenschätzung muss eine grobe Leistungsbeschreibung einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Massen bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen, aufgliedert nach Einzelmaßnahmen, enthalten.

Die Ausgaben für die Detailplanung und Umsetzung investiver Maßnahmen müssen im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung übersichtlich zusammengefasst werden. Detaillierte Hinweise dazu finden Sie direkt in der Vorhabenbeschreibung.

Weitere Ausgabenpositionen (bspw. zur Öffentlichkeitsarbeit): Weitere Ausgabenpositionen können im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung integriert werden. Legen Sie bitte zu jeder Ausgabenposition dar, wie Sie die Ausgaben berechnen:

- Mieten: Kurze Begründung
- Dienstreisen: Separate Aufschlüsselung von Ausgaben für Bahn, Unterkunft, Tagegeldern
- Auftragsvergabe: Begründung von Stundensatz und Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitsschritte/Aufgabenbereiche

Sollten Sie unsicher sein, welcher Arbeitsaufwand für ein externes Unternehmen anzusetzen ist, können Sie vor Antragstellung unverbindliche Angebote oder Rechnungen vergleichbarer Leistungen nutzen bzw. anfordern oder die Schätzung der Ausgaben durch andere Quellen wie Recherchen, z. B. per Telefon oder Internet, ermitteln.

5.3 Weitere einzureichende Unterlagen

Neben den oben genannten Pflichtunterlagen müssen, je nach Rechtspersönlichkeit der*des Antragstellenden, weitere Unterlagen eingereicht werden. Die folgende Tabelle fasst Pflichtunterlagen und die weiteren einzureichenden Unterlagen zusammen.

einzureichende Unterlagen ¹	Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts ² (z. B. Kommune)	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts • Stiftungen des öffentlichen Rechts • gemeinnützige private Unternehmen
Pflichtunterlagen (s. Kapitel 5.2) ³		
<ul style="list-style-type: none"> • AZA-Antrag • Vorhabenbeschreibung • Klimaanpassungskonzept bzw. Dokumentation einer bereits geförderten Beratung • Ausgabenschätzung für alle Einzelpositionen 	x	x
weitere einzureichenden Unterlagen		
Nachweis der Zeichnungsberechtigung (z. B. Handelsregister-auszug, Vereins- oder Gemeinderegisterauszug, Vollmacht)	x	x
Satzung/Gesellschaftervertrag		x
Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. in Form eines Freistellungsbescheides vom Finanzamt)		x
schriftliche Bestätigung zu verfügbaren Eigenmitteln ⁴	x	x

¹ Bitte benennen Sie alle Dateien nach folgendem Schema: Online-Kennung_Datum (JJMMTT)_Inhalt. Die Online-Kennung wird beim Absenden des elektronischen AZA-Antrags erzeugt.

² Ausgenommen sind Bundesländer und deren Einrichtungen.

³ Die Pflichtunterlagen sind zwingend postalisch einzureichen, wenn Antragstellende über keine elektronische Signatur verfügen.

⁴ Bestätigungen/Nachweise über die Verfügbarkeit vorgesehener Eigenmittel (z. B. auf Grundlage einer aktuellen Bankauskunft für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen oder einer Bestätigung der Einstellung der Eigenmittel in den laufenden Haushaltsplan für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

einzureichende Unterlagen ¹	Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts ² (z. B. Kommune)	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts • Stiftungen des öffentlichen Rechts • gemeinnützige private Unternehmen
ggf. Nachweis der Finanzschwäche ⁵	(x)	
ggf. Nachweis über Drittmittel (z. B. Zuwendungs-, Fördermittel- oder Spendenbescheid) bzw. Absichtserklärung	(x)	(x)
Jahresabschlüsse ⁶		x
Eigentumsnachweis: Grundbuchauszug oder Liegenschaftskatastrerauszug (bei Kommunen) oder Miet-, Pacht-, Erbbaurechtsvertrag	x	x
ggf. Einverständniserklärung Vermietung	(x)	(x)
Fotos der Grundstücke und Gebäude ⁷	x	x
Bei Gründach: statischer Nachweis ⁸	x	x

Weitere Unterlagen können von der ZUG im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

⁵ Die Finanzschwäche der Kommune ist nachzuweisen durch (a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder (b) die Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht. In den letzteren beiden Fällen ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

⁶ Die Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Jahre für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen.

⁷ Fotos der Grundstücke und Gebäude zur Verdeutlichung der aktuellen Situation sowie der individuellen Betroffenheit in Bezug auf klimatische Veränderungen. Bitte fügen Sie immer eine Bildunterschrift mit Blickrichtung hinzu, wie z. B. "Ansicht von Osten/Süden/Westen".

⁸ Der statische Nachweis ist von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu erstellen. Weitere Hinweise zu Gründächern s. Kapitel 6.3.

6 Weitere Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

Beginn der Projektlaufzeit

Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn die*der Antragsstellende zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt der Förderung geschlossen werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Beginn eines Vergabeverfahrens vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder der Zuschlag für eine Auftragsvergabe auf Grundlage eines früher eingeholten Angebots einen Widerruf der Zuwendung nach sich ziehen kann.

Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht möglich.

Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird gemeinsam mit der ZUG festgelegt. Sie beinhaltet aller Projektschritte vom Beginn der Planung (falls im Projekt vorgesehen) bzw. Beginn der Umsetzung bis hin zum Abschluss der (baulichen) Umsetzung. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden. Zahlungsanforderungen können nur innerhalb der Projektlaufzeit gestellt werden. Die Gelder müssen dann nach Anforderung innerhalb von sechs Wochen verausgabt werden.

Projektlaufzeit und Auftragsvergabe

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

Die Auftragsvergabe (Vertragsschluss) darf nach Bescheiderhalt und vor Beginn der Projektlaufzeit erfolgen. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb der Projektlaufzeit liegt. Die Projektlaufzeit wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb der Projektlaufzeit erbracht werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Generelle Förderbestimmungen werden durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid geregelt. Im Rahmen der Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) finden die ANBest-GK (für Gebietskörperschaften) ANBest-P (für alle anderen Zuwendungsempfängenden in AnpaSo) Anwendung. Die Nebenbestimmungen, Richtlinien und weitere Hinweise für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) können im [Formularschrank des Bundesumweltministeriums](#) abgerufen werden. Weitere projektspezifische Nebenbestimmungen können im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Beihilfe

Förderungen von wirtschaftlich tätigen sozialen Einrichtungen können beihilferechtlich relevant sein und sind ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die ZUG gGmbH prüft bei Förderanträgen daher grundsätzlich, ob Antragsstellende im Sinne des EU-Beihilferechts wirtschaftlich oder regional tätig sind und ob eine Beihilfe vorliegt. Dazu werden bestimmte Informationen in der Vorhabenbeschreibung abgefragt. Sollte ein geplantes Vorhaben als beihilferechtlich relevant eingestuft werden, kann eine Förderung ggf. über die De-minimis-Verordnung oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen (vgl. [Kapitel 6 Förderrichtlinie sowie AnpaSo Beihilfe-Merkblatt](#)).

Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss der ZUG nach Abschluss des Vorhabens nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis (VN) besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis und kann über profi-Online eingereicht werden. Dem Bericht sind außerdem eine Übersicht aller Zahlungsbelege in Tabellenform (Belegliste) sowie ggf. Rechnungsbelege beizufügen.

Kommunen/Landkreise/Gebietskörperschaften mit einer Zuwendung unter 25.000 € erhalten die Auszahlung der Fördergelder erst nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

6.2 Besondere Vorgaben für Förderschwerpunkt 2

Ausgabenschätzung

Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf Vollständigkeit und überprüfen Sie, ob alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen enthalten sind (z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Nebenarbeiten, Gefahrstoffe, Rückbau, Entsorgung, Statik, Planungsleistungen, Gebühren für Genehmigungsprozesse etc.). Mehrausgaben, die nach der Bewilligung auf Grund mangelhafter Planung entstehen können, sind vom der*dem Antragstellenden zu tragen. Ausgabensteigerungen auf Grund der allgemeinen Preissteigerungsrate können nach Bewilligung der Förderung nicht nachträglich vom Zuwendungsgeber übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass pauschale Ausgabenpositionen wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“, Pauschalen für Baukostensteigerung) oder Beträge, die zur Aufrundung dienen, nicht förderfähig sind. Alle Ausgaben sind einer konkreten Kostengruppe und einer konkreten Teilleistung zuzuordnen und mit Mengen und Einheitspreisen zu belegen.

Planungsleistungen

Ausgaben für Vorplanungsleistungen (z. B. für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragstellung oder während der Antragsprüfung entstehen, sind von der*dem Antragstellenden zu tragen. Förderfähige Planungsleistungen umfassen grundsätzlich die Leistungsphasen 3 bis 8 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI). Die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung mit u. a. Mängelverfolgung) liegt außerhalb der Planlaufzeit und kann nicht gefördert werden. Die Ausgaben für die Planung sollen in der Regel auf 15 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben beschränkt sein.

Zweckbindungsfristen

Für investive Projekte im Förderschwerpunkt 2 ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung über die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist. Die Gebäude müssen sich also im Eigentum der*des Antragstellenden befinden oder deren Nutzung durch langfristige Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge sichergestellt sein. Bei angemieteten Objekten muss die Zustimmung des Vermietenden zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Außerdem können Maßnahmen nur an solchen Gebäuden gefördert werden, die sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich im Eigentum der*des Antragstellenden befanden bzw. angemietet waren.

Die jeweilige Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann bis zu 15 Jahre betragen.⁹

Behördliche Genehmigungen

Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Zeitplans in der Vorhabenbeschreibung, dass sich die Projektlaufzeit durch Genehmigungsprozesse deutlich verlängern kann. Planen Sie daher bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine angemessene Zeitspanne dafür ein. Klären Sie die Genehmigungspflichten möglichst frühzeitig.

Eine Genehmigungspflicht kann z. B. bestehen bei:

- Maßnahmen an Sonderbauten,
- an denkmalgeschützten Objekten,
- in Sanierungsgebieten (§§ 144, 145 Baugesetzbuch),
- in Städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 i. V. m. § 169 BauGB)
- oder in Erhaltungsgebieten (§ 172 BauGB).

Genehmigungspflichtige Maßnahmen können in

- kommunalen Gestaltungsverordnungen oder Satzungen,
- Landesbauordnungen (z. B. Terrassenüberdachungen, Aufschüttungen, Abgrabungen)
- und in Bebauungsplänen (z. B. neue Fassadendämmung und Überschreitung der Baulinie/Grundflächen-/Geschossflächenzahl) enthalten sein.

Maßnahmen, für die eine Genehmigung notwendig sein kann, sind z. B.

- Gründächer (Statischer Nachweis),
- Maßnahmen zur Versickerung,
- Regenwasserzisternen,
- neu zu bohrende Brunnen und Grundwassernutzung
- und die Baustelleneinrichtung (Gehwegüberfahrten, Nutzung von Straßenland).

⁹ 15 Jahre: Fenster, Dämmmaßnahmen, Baumpflanzung oder Rückstauverschluss.

10 Jahre: Pergola und Pavillon (Stahlkonstruktion), Gründach, Fassadenbegrünung inklusive Rankkonstruktion, Entsiegelung von Flächen, Bewässerungsanlage, Mulden, Rigolen, Wasserflächen, Wasserspielplatz, Abwasserhebeanlage.

8 Jahre: Markisen, Pergola-Markisen (Metallkonstruktion) und Außen-Jalousie/-Raffstore.

5 Jahre: Sonnensegel, Sonnenschirme, Pergola und Pavillon (Holzkonstruktion)

Gebäudeenergiegesetz

Betreffen Maßnahmen die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), sind diese einzuhalten bzw. zu übertreffen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung gültige Fassung des GEG. Auf Anforderung müssen im Zuge des Verfahrens zum Verwendungsnachweis die Erfüllungserklärung gem. § 92 GEG und die Unternehmenserklärung gem. § 96 GEG vorgelegt werden.

Gesetzliche Regelungen und Verordnungen

Geltende gesetzliche Regelungen und Verordnungen (z. B. zum Denkmalschutz) sind bei jeder beantragten Maßnahme einzuhalten und werden hier nicht gesondert aufgeführt. Bitte informieren Sie sich selbständig dazu.

Umweltfreundliche Beschaffung

Bei der Beschaffung muss auf eine hohe Qualität sowie ökologische Unbedenklichkeit geachtet werden. Berücksichtigen Sie die Lebensdauer eines Produktes, die Wiederverwendungsmöglichkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit sowie die Lebenszyklus- und die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die Produktwahl entstehen. Sofern möglich, nutzen Sie Produkte mit einem Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) und achten Sie bei der Beschaffung elektrisch betriebener Geräte auf eine hohe Energieeffizienzklasse. Bitte berücksichtigen Sie ggf. entstehende Mehrausgaben in Ihrem Finanzierungsplan.

6.3 Maßnahmenspezifische Vorgaben

Bepflanzung

Bei der Auswahl von Pflanzenarten zur Begrünung sind klima- und/oder standortangepasste, heimische, trocken- und hitzeresistente Arten mit kühlendem oder verschattendem Effekt zu bevorzugen. Bei der Pflanzenauswahl sind ausschließlich ungiftige Pflanzenarten zu verwenden, die typischerweise keine Allergien auslösen.

Gründach

Beim Auftrag eines neuen Gründachs auf ein Bestandsdach ist sicherzustellen, dass

- a. die zusätzlich aufgebrachten Lasten von der Bestandskonstruktion aufgenommen werden können und
- b. sich durch das neue Gründach das Gebäude nicht erhöht, so dass ggf. Abstandsflächen nicht mehr eingehalten werden.

Bitte legen Sie der ZUG einen statischen Nachweis vor. Klären Sie darüber hinaus mit der zuständigen Bauaufsicht, dass das geplante Gründach bauordnungsrechtlich zulässig ist.

Wasser-/Verdunstungsflächen/Rigolen/Regenwasserspeicher

Diese Maßnahmen müssen so geplant werden, dass Brutstätten von Stechmücken vermieden werden (z. B. Planung von Regenwasserspeichern als geschlossene Systeme oder Abdichtung unvermeidlicher Öffnungen durch feinmaschige Insektengitter).

Verschattung

Bitte beachten Sie, dass nur außenliegende Verschattungsmaßnahmen förderfähig sind. Verschattungsmaßnahmen auf der Nordfassade sowie der Austausch von noch funktionsfähigen Außenjalousien/Markisen sind nicht förderfähig.

Fenster

Bitte beachten Sie, dass Sonnenschutzverglasungen nur für Ost-, Süd- und Westfassaden förderfähig sind. Für Nordfassaden sind nur Wärmeschutzverglasungen förderfähig.

7 Beratungsmöglichkeiten

- Bei Fragen zu Fördervoraussetzungen und Antragsstellung in AnpaSo berät Sie die **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** gern.

Alle wichtigen Informationen sowie relevante Unterlagen zum Download finden Sie auf der [Website der ZUG](#).

- Bei übergeordneten Fragen zum Thema Klimaanpassung und bei Beratungsbedarf zur Umsetzung von Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (insbesondere durch Praxisbeispiele) sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten können Sie sich kostenlos durch das **ZentrumKlimaAnpassung (ZKA)** beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie auf des [Website des ZKA](#).